

Jugend, Familie, Soziales

schen dem ASD, der in den Projekten tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte, der Schulträger und der die Schulen unterstützenden Netzwerke ist die Kommunikation der beteiligten Stellen gefördert und vernetzt worden.

Die im § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) geforderten Vereinbarungen zwischen öffentlicher Jugendhilfe und den freien Trägern zur Gewährleistung des **Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung** wurden im Verlaufe des Jahres insbesondere mit dem Bereich der Kindertagesstätten erörtert und abgeschlossen.

Dazu dienten zwei Fortbildungstage zur Jahresmitte, die in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend, Soziales und Eingliederungshilfe durchgeführt wurden. Sie hatten als Auftaktveranstaltung die Aufgabe, zu den Inhalten der Vereinbarungen, zu Kernaussagen des durch die aktuelle Gesetzeslage vorgesehenen Kinderschutzes und über Fragen der Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern und dem Kreisjugendamt zu informieren und in einen fachlichen Austausch zu treten.

Hilfeentwicklung

- Die Zahl der Betreuungen und Beratungen durch den ASD nahm im dritten Jahr in Folge zu.
- Im Jahr 2007 war eine Steigerung um 10 %, seit 2004 um ca. 50 % der Betreuungen und Beratungen durch den ASD zu verzeichnen.
- Die flexiblen und ambulanten Betreuungen nahmen erstmals seit 2003 leicht ab, ihre Anzahl liegt jedoch nach wie vor um ca. 60 % höher als im Jahre 2003.
- Die Zahl der teilstationären Hilfen nahm nochmals um 50 % zu und liegt im Vergleich zu den Zahlen der Jahre 2003/2004 um ca. 80 % höher. Dies ist überwiegend durch die Zunahme teilstationärer Hilfen der Eingliederungshilfen zugunsten seelisch beeinträchtigter oder von seelischer Beeinträchtigung oder Gefährdung be-

drohter junger Menschen begründet.

- Die stationären Hilfen, auch die der Heimerziehung, nahmen nach zwei Jahren der Steigerung wieder um ca. 5 % ab, jedoch ist im Vergleich zu 2004 eine Steigerung von ca. 20 % zu verzeichnen.
- Alle Hilfen und Leistungen der Abteilung weisen seit 1999 eine Steigerung von über 50 % auf.

Erneut war im Jahr 2007 eine Zunahme medialer Aufmerksamkeit im Hinblick auf Todesfälle im Bundesgebiet zu verzeichnen, die im Zusammenhang rechtlicher Präzisierungen, beispielsweise des § 8 a KJHG, zu bewerten sind. Der Kinderschutz ist damit zur zentralen Herausforderung behördlicher Jugendhilfe geworden.

Seit dem Herbst 2005 ist durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz rechtlich normiert worden, dass jeweils in Fällen des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Jugendhilfe offensiv Hilfen nicht nur anzubieten, sondern auch zu erbringen hat. Damit gewinnen Standardisierungen zu Einschätzungsverfahren an Bedeutung. Wann liegen tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte vor, wie ist mit den Bedarfssituationen umzugehen, in denen zwar noch keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen, es jedoch Anhaltspunkte dafür gibt, dass